



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/7

GZ. 07 0102/1-IV/7/02

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 31

Sachbearbeiterin:
Dr. Christa Lattner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2461
Internet:
Christa.Lattner@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Einkommensteuergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das
Kommunalsteuergesetz geändert werden soll, samt Erläuterungen zur gutachtlichen
Äußerung bis **8. Mai 2002** übermittelt.

9. April 2002

Für den Bundesminister:

Mag. Treer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Kommunalsteuergesetz geändert werden (Gesetz über die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben)

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 76 wird nach der Wortfolge zum letzten Teilstrich der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und ein weiterer Teilstrich mit folgender Wortfolge angefügt:

"- Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (§ 26 Z 7 lit. d) und geleistete Beiträge."

2. Im § 78 Abs. 5 letzter Teilstrich wird hinzugefügt:

"- die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (§ 26 Z 7 lit. d) und den geleisteten Beitrag."

34. Im § 81 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

42. Im § 81 wird folgender Abs.~~at~~ 3 angefügt:

"(3) Bei mehreren Betriebsstätten im Sinne des Abs.~~at~~ 1 oder 2 ist die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn maßgebend."

53. Im § 84 lautet der Abs. 1:

"(1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) oder dem sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1 ASVG) (§ 23 Abs. 1 ASVG) ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Bei Auszahlung einer pflegebedingten Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage), von Wochengeld und vergleichbaren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartigen Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen ist ein Lohnzettel von der auszahlenden Stelle auszustellen. Der Mit dem Lohnzettel hat ist auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen (§ 34 Abs. 2 ASVG) im Sinne des § 34 Abs. 2 ASVG zu enthaltenübermitteln. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Arbeitgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet oder tritt ein Wechsel des Arbeitgebers ein, hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum 15. des Folgemonats des betreffenden Ereignisses zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Lohnzettelübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Arbeitgeber einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat."

64. Im § 84 lautet der Abs. 3:

"(3) Der Lohnzettel ist auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 76) auszuschreiben. Weiters sind ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag an die Mitarbeitervorsorgekasse (§ 26 Z 7 lit. d) sowie der eingezahlte Beitrag anzuführen."

75. Die Überschrift zu § 86 lautet:

"Lohnsteuerprüfung"

84. Im § 86 lauten die Abs. 1 und 2:

"§ 86. (1) Das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) hat die Einhaltung aller für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer sowie für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages (§ 41 FLAG) und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag (§ 122 Abs. 7 Wirtschaftskammergesetz 1998) maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu prüfen (Lohnsteuerprüfung). Gemeinsam mit der Lohnsteuerprüfung ist vom Finanzamt tunlichst tunlichst auch die Sozialversicherungsprüfung (§ 41a ASVG) durchzuführen. Auch für diese Prüfung ist der Prüfungsauftrag vom Finanzamt zu erlassen. Der Prüfungsauftrag ist von jener Behörde zu erlassen, die die Prüfung durchführen wird. Bei der Durchführung der Sozialversicherungsprüfung ist das Prüfungsorgan des Finanzamtes als Organ des Krankenversicherungsträgers (§ 23 Abs. 1 ASVG) tätig. Der Krankenversicherungsträger ist von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift (§ 151 Abs. 3 BAO) zu verständigen.

(2) Ergibt sich bei einer Lohnsteuerprüfung, dass die genaue Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer infolge einer Nachforderung entfallenden Lohnsteuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen. Bei der Festsetzung dieses Pauschbetrages ist auf die Anzahl der durch die Nachforderung erfassten Arbeitnehmer, die Steuerabsetzbeträge sowie auf die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes der durch die Nachforderung erfassten Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen."

7. In § 86 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) der Durchführung den Ablauf Der Bundesminister für Finanzen, wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die Organisation der gemeinsamen Prüfung und deren Ablauf die Durchführung Ablauf mit Verordnung festzulegen."

98. Die Überschrift zu § 89 lautet:

"Mitwirkung von Versicherungsträgern und anderer Abgabenbehörden"

109. Im § 89 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

"Insbesondere sind ohne Aufforderung die Feststellungen und das Ergebnis aller Prüfungen (§§ 41a und 42 Abs. 1 ASVG) dem Finanzamt zur Verfügung zu stellen."

11. Im § 89 entfällt Abs. 2, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

120. Im § 89 werden folgende Abs. 34 und 45 angefügt:

"(34) Die Zollbehörden und die Zollorgane haben in ihrem Wirkungsbereich an der Vollziehung der abgabenrechtlichen Bestimmungen der Vollziehung der Erhebung von Abgaben und Beiträgen mitzuwirken. Soweit Zollorgane Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes setzen, ist ihr Handeln dem zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1 ASVG) zuzurechnen.

(45) Die Finanzämter haben den Krankenversicherungsträgern (§ 23 Abs. 1 ASVG) und den Gemeinden alle für die Erhebung von lohnabhängigen Abgaben bedeutsamen Daten zu übermitteln."

13. § 90 lautet:

"Auskunftspflicht der Behörde"

"Das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) hat auf Anfrage eines Beteiligten tunlichst innerhalb von 14 Tagen darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind."

144. Im § 124b wird folgende Z xx angefügt:

"xx. Die §§ 81 Abs. 3 und 89 Abs. 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 sind ab 1. Jänner 2003 anzuwenden. § 84 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 enden. § 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 ist für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 begonnen werden."

15. Im § 126 erhält die bisherige Z 6 die Bezeichnung "7.", die Z 6 lautet:

„6. hinsichtlich der §§ 84 und 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.“

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 198/1955, zuletzt geändert durch die Novelle BGBl. I Nr. 41/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 5 Z 15 lautet:

„15. für das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit dem Hauptverband im Bereich des Vertragspartnerrechtes, der Leistungserbringung und Leistungsverrechnung sowie mit den Abgabenbehörden bei der Sozialversicherungsprüfung nach auf der Basis des § 41a erfolgenden Sozialversicherungsprüfung,“

2. In § 31 Abs. 11 lautet der lautet der erste Satz:

„Die Versicherungsträger dürfen bei ihren Datenanwendungen andere Versicherungsträger, den Hauptverband und die Abgabenbehörden des Bundes als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999, in Anspruch nehmen.“

3. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Ablauf jedes Beitragszeitraumes hat der Dienstgeber mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 und 4) die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus bezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung ist in der Satzung des Krankenversicherungsträgers zu regeln. Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem DienstgeberArbeitgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet oder tritt ein Wechsel des Arbeitgebers ein, hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum 15. des Folgemonats des betreffenden Ereignisses zu erfolgen.“

5. Die Überschrift zu § 41a lautet:

4. Nach § 41 wird folgender § 41a samt Überschrift eingefügt:

„Sozialversicherungsprüfung“

„§ 41a. (1) Die Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs.1) haben die Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen zu prüfen (Sozialversicherungsprüfung). Hierzu gehört insbesondere

- die Prüfung der Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung;
- die Prüfung der von Grundlagen von BarLeistungen (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld etc.);
- die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten.

(2) Sind für einen Dienstgeber mehrere Krankenversicherungsträger zuständig, hat die Sozialversicherungsprüfung jener Krankenversicherungsträger durchzuführen, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte im Sinne des § 81 des EESG inkommensteuergesetzes 1988 befindet.

(3) Gemeinsam mit der Sozialversicherungsprüfung ist vom Krankenversicherungsträger tunlichst tunlichst auch die Lohnsteuerprüfung gemäß § 86 des EESG inkommensteuergesetzes 1988 durchzuführen. Den Auftrag Prüfungsauftrag für diese Prüfung hat der Krankenversicherungsträger zu erlassen erlassen.

(4) Für die Sozialversicherungsprüfung gelten die für die Prüfungen gemäß § 151 der Bundesabgabenordnung maßgeblichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung. Bei der Durchführung der Lohnsteuerprüfung (§ 86 EStG 1988) ist das Prüforgan des Krankenversicherungsträgers als Organ des für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamtes tätig. Das Finanzamt ist von der Prüfung und vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verstndigen.

(5) Die Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1) haben den Finanzämtern der Betriebssttte (§ 81 EStG 1988) und den Gemeinden alle für das Versicherungsverhltnis und die Beitragsentrichtung bedeutsamen Daten zu übermitteln.

~~–(6) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen die Organisation der gemeinsamen Prüfung und deren Ablauf mit Verordnung festzulegen.“~~

5. Nach § 43 wird folgender § 43a samt Überschrift eingefügt:

"Auskunftspflicht der Versicherungsträger"

"§ 43a. Der zuständige Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1) hat auf Anfrage der Beteiligten im Sinn des § 42 Abs. 1 Z 1 bis 4 schriftlich darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über das Melde- Versicherungs- und Beitragswesen anzuwenden sind. Die Auskunft hat mit Rücksicht auf die Auswirkungen für den Versicherten tunlichst innerhalb der in § 42 Abs. 1 genannten Frist zu erfolgen."

6. ~~Im~~ § 58 Abs. 1 lautet der erster Satz lautet:

„Die allgemeinen Beiträge sind am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt.“

7. Im § 58 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

8. Im § 58 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Der Beitragsschuldner hat die Beiträge von der Gesamtsumme der im Beitragszeitraum gebührenden und darüber hinaus bezahlten Entgelte zu ermitteln (Lohnsummenverfahren) und an den zuständigen Träger der Krankenversicherung unaufgefordert einzu zahlen.“

9. Im § 58 Abs. 4 entfällt der zweite und dritte Satz.

10. § 59 Abs. 3 wird aufgehoben entfällt:

11. Der bisherige Abs. 4 des § 59 erhält die Bezeichnung "(Abs. 3)".

12. Im § 321 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Versicherungsträger und die Abgabenbehörden sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern und Abgabenbehörden alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die Versicherungsträger haben Anträge und Meldungen, die bei ihnen für andere Versicherungsträger einlangen, fristwährend weiterzuleiten.“

13. Im § 360 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Zollbehörden und die Zollorgane haben in ~~ihrem~~ Wirkungsbereich an der Vollziehung sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitragserhebungen mitzuwirken. Soweit Zollorgane Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes setzen, ist ihr Handeln dem zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Krankenversicherungsträger zuzurechnen."

14. § 545 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit der Vollziehung des § 41a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2002 ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

15. Nach § 598 wird folgender § 599 samt Überschrift angefügt:

"Schlussbestimmungen zum Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2002"

"§ 599. (1) Die §§ 31 Abs. 5 Z 15 und Abs. 11, 34 Abs. 2, 41a samt Überschrift, 43a samt Überschrift, 58 Abs. 1 und 4, 59 Abs. 4, 321 Abs. 1, 360 Abs. 7 und 545 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. § 59 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

(2) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2002 ist für Beitragszeiträume anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 2002 enden; § 41a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2002 ist auf Prüfungen anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 2002 beginnen."

Artikel III

Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993

Das Kommunalsteuergesetz, BGBl Nr. 819/1993, zuletzt geändert mit Bundesgesetz, BGBl I Nr. 144/2001 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Unternehmer hat jene Aufzeichnungen zu führen, die zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen."

2. § 12 lautet:

"§ 12. Die in den §§ 5, 10, 11 und 13 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

3. Die Überschrift vor dem § 13 lautet:

"Zuständigkeiten der Finanzämter und KommunalsteuerAufzeichnungsprüfung"

4. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (KommunalsteuerAufzeichnungsprüfung) obliegt dem für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt der Betriebsstätte im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes 1988 und dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs. 2 ASVG). Die Prüfung ist unbedingt gemeinsam mit der Lohnsteuerprüfung (§ 86 EStG 1988) und mit der Sozialversicherungsprüfung (§ 41a ASVG) durchzuführen. Den Prüfungsauftrag hat jene Behörde zu erlassen, die den Prüfungsauftrag für die Lohnsteuerprüfung oder die Sozialversicherungsprüfung zu erlassen hat. Für die KommunalsteuerAufzeichnungsprüfung gelten die für Prüfungen gemäß § 151 der Bundesabgabenordnung maßgeblichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung. Bei der Durchführung der KommunalsteuerAufzeichnungsprüfung ist das Prüfungsorgan des Finanzamtes oder des Krankenversicherungsträgers als Organ der jeweils berührten Gemeinde tätig. Die berührten Gemeinden sind von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen. Die Gemeinden sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine KommunalsteuerAufzeichnungsprüfung beim Finanzamt der Betriebsstätte anzuregen. Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (Abgabenverfahrensgesetz) bleibt unberührt, wobei § 148 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden ist.

(4) Die Gemeinden haben den Finanzämtern (§ 81 EStG 1988) und den Krankenversicherungsträgern (§ 23 Abs. 1 ASVG) alle für die Erhebung der Kommunalsteuer bedeutsamen Daten zu übermitteln.

(5) Der Aufwand für die KommunalsteuerAufzeichnungsprüfung ist bei Prüfungen durch das Finanzamt vom Bund, bei Prüfungen durch den Krankenversicherungsträger vom Krankenversicherungsträger zu tragen."

5. § 14 entfällt. lautet:

"§ 14. Die in einer Gemeinde zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfassten Dienstgeber sowie die Summe der ihnen für dieses Jahr gebarungsmäßig vorgeschriebenen Dienstgeberbeiträge sind der jeweiligen Gemeinde von der Bundesfinanzverwaltung bis zum 15. Februar des Folgejahres bekanntzugeben."

6. Dem § 16 wird folgender Abs. ... angefügt:

"(..) § 11 Abs. 5 und, § 12 und § 14, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2002, sind erstmals für den Monat Jänner 2003 anzuwenden. Die Überschrift vor dem § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2002 gilt ab dem 1. Jänner 2003. § 13 Abs. 3 und 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2002, sind erstmals auf KommunalsteuerAufzeichnungsprüfung anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 begonnen werden. § 14 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2002 ist letztmals für Dienstgeberbeiträge anzuwenden, für die der Anspruch vor dem 1. Jänner 2003 entsteht."

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz über die gemeinsame Prüfung wird erreicht, dass alle lohnabhängigen Abgaben (Kommunalsteuer, Lohnsteuer und DB, SV-Beiträge, Kommunalsteuer) im Rahmen eines Prüfvorganges geprüft werden. Die Prüfung ist im Regelfall von einem Prüfungsorgan (einem Prüfer aus dem Bereich der Sozialversicherung oder aus dem Bereich der Finanzverwaltung) durchzuführen. Die Prüfer der Finanzverwaltung oder aus dem Bereich der Sozialversicherung (der zuständigen Krankenversicherungsträger) bleiben dienstrechtlich dabei jeweils bei ihrer Behörde und werden im Rahmen der Prüfung auch als Organe der jeweils anderen Behörde tätig.

Die Sozialversicherungsprüfung, die Lohnsteuerprüfung mit der Prüfung des Dienstgeberbeitrages sowie die Prüfung der Kommunalsteuer erfolgen derzeit durch Organe der Krankenversicherungsträger, der Finanzämter und der Gemeinden und zwar jeweils durch unterschiedliche Prüforgane zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Alle drei Prüfungen beziehen sich aber auf die gleichen Aufzeichnungen (Lohnkonto und Buchhaltung). Mit der einheitlichen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben wird daher die administrative Belastung der Arbeitgeber vermindert und gleichzeitig werden erhebliche Synergieeffekte in der Verwaltung realisiert.

Aus dieser einheitlichen Prüfungskompetenz ergeben sich folgende Synergieeffekte:

Es gibt im Regelfall nur mehr einen Prüfungsvorgang für alle lohnabhängigen Abgaben und damit auch nur eine Prüfungsanmeldung, ein Außendienstvorgang und, eine "Schlussbesprechung".

Bei gleich bleibender Prüfungskapazität ergibt sich eine Erhöhung der Prüfungsleistung.

Die bestehende Prüfungsleistung kann mittelfristig mit einer geringeren Anzahl von Prüfern erreicht werden.

Durch die gegenseitige Übermittlung von beitrags- und abgabenrelevanten Daten ist eine verbesserte automationsunterstützte laufende Kontrolle durch die einhebenden Behörden sowie eine gezielte Prüfungsauswahl (Risikoanalyse) möglich.

Die Prüfungsdichte im Bereich der Lohnsteuer- und Kommunalsteuerprüfung kann erhöht werden (im Sozialversicherungsbereich wird zur Sicherung der versicherungsrechtlichen Ansprüche der Beschäftigten wird ein die lückenlose Anschlussprüfung angestrebt).

Eine einheitliche Information und Beratung der Arbeitgeber in allen lohnabgabenbezogenen, versicherungs- und beitragsrechtlichen Fragen führt zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit.

Für alle gemeinsamen Prüfungen von lohnabhängigen Abgaben gelten folgende Rahmenbedingungen:

Die Bescheiderstellung über Abgaben und Beiträge (auch auf Grund von Prüfungen) bleiben bei den jeweiligen Behörden. Bescheide zur Beitragsvorschreibung sowie Das Rechtsmittelverfahren bleibt ebenso unverändert. en bei den Gebietskrankenkassen, ebenso bleibt die Bescheiderstellung über Prüfungsergebnisse bei Kommunalsteuerprüfungen bei den Gemeinden.

Keine Änderung tritt bei der Erhebung von Abgaben und Beiträgen ein. Die Beitragsvorschreibung (für Sozialversicherungsbeiträge), die Beitragseinhebung sowie alle damit verbundenen Einbringungsmaßnahmen bleiben bei den Krankenversicherungsträgern. Gebietskrankenkassen. Ebenso bleibt die Erhebung der Kommunalsteuern bei den Gemeinden. Durch die gemeinsame Prüfung kommt es zu keiner Änderung im Zusammenhang mit der bestehenden Praxis hinsichtlich der Einhebung und Einbringung durch die Krankenversicherungsträger oder die Gemeinden. An der bisherigen Vorgangsweise bei der Einbringung der Kassen kommt es durch die gemeinsame Prüfung zu keiner Änderung.

Die Krankenversicherungsträger oder die Gemeinden sind an die bescheiderstellenden Behörden sind an die Prüfungsfeststellungen des Prüfungsorgans nicht gebunden und können bei der Bescheiderstellung von den Prüfungsfeststellungen abweichen. Dem Prüforgan kommt bei allen Prüfungen nur die Funktion eines Sachverständigen zu (das ist grundsätzlich kein Unterschied zur bisherigen Rechtslage).

Die Möglichkeit von Nachschauen durch die bescheiderstellende Behörde für Einbringungszwecke sowie im Rechtsmittelverfahren bleibt durch die gemeinsame Prüfung unberührt.

Allen bescheiderstellenden Behörden ist eine Mitwirkung bei der Festlegung des Prüfungsplanes einzuräumen (Einrichtung eines Lenkungsausschusses).

Die Prüfungsdichte soll keinesfalls verringert werden. Insgesamt muss die Prüfungseffizienz soll ebenso verbessert werden wie die Servicefunktion durch die Prüforgane Überwachungsfunktion verbessert werden, was

insbesondere durch eine entsprechende Automationsunterstützung (Prüfsoftware, Risikoanalyse) erreicht werden soll.

Die Fachaufsicht (Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. allfälliger Geschäftsordnungsbestimmungen bzw. Statuten) bleibt bei den bescheiderstellenden Behörden bzw. deren Oberbehörden.

Durch die gemeinsame Prüfung kommt es ausgenommen hinsichtlich der die damit verbundenen EDV-Kosten (EDV-Organisation und gemeinsame Prüfsoftware), die teilweise nur Vorzieheffekte darstellen - zu keinen zusätzlichen Kostenbelastungen. Die Finanzverwaltung und die Gebietskrankenkassen tragen jeweils die in ihrem Bereich entstehenden Prüfungskosten. Die Gemeinden haben keine Kosten beizutragen. Mittelfristig kommt es durch eintretende Synergieeffekte zu Kostenentlastungen im Bereich der Verwaltung.

Für die Arbeitgeber kommt es zu einer Kostenentlastung durch insgesamt weniger Prüfungsvorgänge (obwohl die Prüfungsdichte insgesamt erhöht wird) sowie durch einen geringeren Administrationsaufwand infolge der Zusammenfassung von Meldungen (Beitragsgrundlagennachweis und Lohnzettel). Durch das Vorziehen der Ausstellung des Lohnzettels bei Beendigung des Dienstverhältnisses können zukünftig gesonderte Bestätigungen für die Inanspruchnahme von Leistungen (zB Arbeitslosengeld) entfallen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Einkommensteuergesetz 1988)

Zu Z 1 (§ 76)

Im Lohnkonto sind insbesondere die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse und der geleistete Beitrag zu vermerken

Zu Z 2 (§ 78 Abs. 5)

Zur Information des Arbeitnehmers soll die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse und der geleistete Beitrag auf der monatlichen Lohnabrechnung für den Arbeitnehmer vermerkt werden.

Zu Z 31 und 42 (§ 81 Abs. 21 und 23)

Bisher bezog sich die Bestimmung, wonach "die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn" maßgebend ist, nur auf mehrere Betriebsstätten ausländischer Arbeitgeber im Inland. Zukünftig ist auch dann, wenn die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer in mehreren Betrieben oder Teilbetrieben eines (inländischen) Arbeitgebers vorgenommen wird, nur eine Betriebsstätte (die wirtschaftlich bedeutendste) für den Lohnsteuerabzug maßgebend. Diese Maßnahme führt zur Zuständigkeit nur eines Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug und die Lohnsteuerprüfung. Die Sozialversicherungsprüfung wird bei mehreren Betrieben oder Betriebsstätten ebenfalls nur von dem für diese Betriebsstätte sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger durchgeführt. Damit werden einheitliche Zuständigkeitsregelungen als Voraussetzung für eine gemeinsame Prüfung geschaffen und gleichzeitig mehrere Prüfungen durch mehrere zuständige Finanzämter unterbunden.

Zu Z 53 (§ 84 Abs. 1)

Derzeit werden als Jahresabrechnung für jeden Arbeitnehmer ein Lohnzettel für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung sowie ein Beitragsgrundlagennachweis für Zwecke der Feststellung sozialversicherungsrechtlich relevanter Daten (Pensionsbeitragsgrundlage usw.) getrennt an die Finanzverwaltung und an die GKK übermittelt. Durch die Änderung kommt es zur Zusammenfassung von Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis. Es ist daher nur eine Meldung erforderlich. Die Meldung kann sowohl über das "EDV-Portal" der Finanzverwaltung als auch über jenes der s-zuständigen_KrankenKrankenversicherungsträgers erfolgen. Ein wesentlicher Vorteil dieser Maßnahme liegt darin, dass der Arbeitnehmer automatisch mit dem Lohnzettel über seine Beitragsgrundlagen in Kenntnis gesetzt wird (entweder über den Lohnzettel vom Arbeitgeber oder über den Einkommensteuerbescheid). Daraus ergibt sich ein wesentlicher Vorteil für Zwecke der Beratung sowie für Zwecke des Nachweises von Versicherungszeiten bzw. für eine zeitnahe Prüfung der Richtigkeit durch den Arbeitnehmer.

Weiters ist zukünftig ein Lohnzettel (mit dem Beitragsgrundlagennachweis) bei Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln. Damit sollen die Pensions- und Krankenversicherungsträger automatisiert und zeitnah Informationen über Ansprüche erhalten.

Insbesondere sollen dadurch derzeit notwendige zusätzliche Bestätigungen des Arbeitgebers (die nicht automationsunterstützt erfolgen können) für die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Arbeitnehmer (zB Arbeitslosengeld) entfallen.

Zu Z 64 (§ 84 Abs. 3)

Der Lohnzettel, der grundlegende Information für die Arbeitnehmerveranlagung ist, soll die Bemessungsgrundlage für den Beitrag an die Mitarbeitervorsorgekasse (§ 26 Z 7 lit. d) sowie den zustehenden Beitrag enthalten. Damit besteht eine Kontrollmöglichkeit für den Arbeitnehmer, und zwar hinsichtlich der richtigen Berechnung (da ja auch alle maßgeblichen Entgelthestandteile im Lohnzettel enthalten sein müssen), als www.parlament.gv.at

auch hinsichtlich der richtigen Einzahlung an die Mitarbeitervorsorgekasse durch Vergleich mit dem Kontoauszug.

Zu Z 75 und 86 (§ 86)

Im § 86 wird der Begriff der "Außenprüfung" durch den Begriff "Lohnsteuerprüfung" ersetzt. Klarstellend wird angeführt, dass die Lohnsteuerprüfung auch die Einhaltung aller für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages (§ 41 FLAG) und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag (§ 122 Abs. 7 Wirtschaftskammergesetz 1998) maßgebenden Verhältnisse umfasst.

Mit der Lohnsteuerprüfung ist auch die Sozialversicherungsprüfung (siehe § 41a ASVG) und die Kommunalsteuerprüfung (siehe § 13 KommStG) durchzuführen. Hinsichtlich der allgemeinen Rahmenbedingung zu dieser gemeinsamen Prüfung wird auf den allgemeinen Teil verwiesen. Der Prüfungsauftrag ist von jener Behörde zu erlassen, die die Prüfung durchführt, und zwar auch für die anderen erhebungsberechtigten Behörden. Prüft das Finanzamt, dann hat dieses auch den Prüfungsauftrag für die Sozialversicherungsprüfung und die Kommunalsteuerprüfung auszustellen. In diesem Fall wird der Prüfer des Finanzamtes gleichzeitig als Organ der zuständigen Krankenversicherungsträger und der betroffenen Gemeinden tätig.

Über das Ergebnis der Prüfung sind die anderen Behörden zu informieren. Die betroffenen Behörden sind an das "Gutachten" des Prüfers nicht gebunden, sondern können in allenfalls zu erlassenden Bescheiden von den Feststellungen des Prüfers abweichen.

Zu Z 77 (§ 84 Abs. 4)

Für Zwecke der zur Organisation und der Durchführungen Ablauf der gemeinsamen Prüfung ist sowie für die Erstellung der gemeinsamen Prüfungseinsatzpläne ist eine gesonderte gesetzliche Regelung nicht vorgesehen. Die Abstimmung der Vorgangsweise soll durch einen Lenkungsausschuss erfolgen, dem Vertreter der Bundesfinanzverwaltung, des Hauptverbandes des Sozialversicherungsträgers, des österreichischen Gemeindebundes sowie des österreichischen Städtebundes angehören. Der Lenkungsausschuss hat insbesondere die Grundsätze für die Erstellung der Prüfungspläne festzulegen. Die Erstellung der einzelnen Prüfungseinsatzpläne wird in Abstimmung zwischen den einzelnen Krankenversicherungsträgern und den für diesen Bereich zuständigen Finanzlandesdirektionen zu erfolgen. eine gemeinsame Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vorgesehen. In der Verordnung sind insbesondere die Vorgangsweise zur Erstellung eines einheitlichen Prüfungsplanes und der Prüfungszuteilung zu regeln. Dazu soll ein Lenkungsausschuss bestehend aus Vertreten der Finanzverwaltung und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger eingerichtet werden.

Zu Z 98 bis 120 (§ 89)

Im zweiten Satz des Absatz 1 wird die bereits bisher bestehende Übermittlungsverpflichtung für Prüfungsberichte der Krankenversicherungsträger an die Finanzämter hinsichtlich der neu definierten "Sozialversicherungsprüfung" angepasst.

Der bisherige Abs. 2 kann entfallen, weil eine entsprechende Verständigung im § 86 vorgesehen ist.

Die Zollbehörden und Zollorgane, die insbesondere auch mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes befasst sind, sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Erhebung von Abgaben und Beiträgen mitwirken.

Zur Vollziehung der gemeinsamen Prüfung und der damit verbundenen Prüfungsauswahl bzw. der Erstellung der Prüfungspläne haben die Finanzämter die für die Erhebung von lohnabhängigen Abgaben bedeutsamen Daten den Krankenversicherungsträgern und den Gemeinden zu übermitteln.

Zu Z 13 (§ 90)

Zuständig für die Auskunftspflicht ist das für die Prüfung zuständige Finanzamt der Betriebsstätte im Sinne des § 81. Da die Auskünfte des Finanzamtes eine unmittelbare Auswirkung auf die Versicherungspflicht haben können (zB zur Frage ob selbständige oder nicht selbständige Einkünfte vorliegen), wird analog zur neuen Bestimmung im § 43a ASVG eine Frist für die Auskunftserteilung von 14 Tagen gesetzlich verankert.

Zu Art. II (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Zu Z 1 (§ 31 Abs. 5 Z 15 ASVG):

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die Aufgabe, koordinierte Vorgangsweisen der ihm angehörenden Versicherungsträger durch Richtlinien festzulegen. Diese Richtlinien sind für die Versicherungsträger verbindlich (§ 31 Abs. 6 ASVG). Ebenso wie bereits jetzt für die anderen großen Bereiche der Leistungserbringung und Leistungsverrechnung (geltender Text des §31 Abs. 5 Z 15 ASVG) und des Meldwesens (vgl. §§ 41 Abs. 4 und 31 Abs. 5 Z 29 ASVG) soll der Hauptverband auch die Beitragsprüfung der Sozialversicherung (Sozialversicherungsprüfung) sozialversicherungsintern durch Richtlinien einheitlich gestalten können. Diesem Ziel dient die vorgeschlagene Ergänzung. Ihr Kernpunkt ist das Zusammenwirken mit den Abgabenbehörden (auf der Grundlage des ebenfalls neu geschaffenen § 41a ASVG und des ergänzten § 321 ASVG).

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 11 ASVG):

Das Zusammenwirken von Sozialversicherung und Abgabenverwaltung bei der gemeinsamen Prüfung wird dazu führen, dass personenbezogene Daten über Beitrags- und Steuerzahlungen (insbesondere auf Grund der gemeinsamen Prüfung) sowohl beim Versicherungsträger als auch bei der Abgabenbehörde verarbeitet (verwendet) werden.

Parallele Vorgangsweisen, Doppelgleisigkeiten usw. sollen so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Es soll daher möglich sein, dass Daten, welche von einem Sozialversicherungsträger benötigt werden, kurzfristig (zB. als Ergebnis einer Prüfung durch ein Organ der Abgabenverwaltung) in dessen Auftrag bei einer Abgabenbehörde verwaltet (gespeichert, sortiert usw.) werden, ehe sie dem Versicherungsträger zur zuständigkeitsgemäßen Weiterverarbeitung übergeben werden (und bei der ursprünglich tätigen Stelle gelöscht werden, sofern sie nicht für deren eigene Zwecke benötigt werden).

Andererseits soll es nicht dazu kommen, dass in einer Rechenanlage „alles über alle“ gespeichert wird und auf Dauer allen Berechtigten zugriffsbereit zur Verfügung stünde.

Die vorgesehene, wie bisher voneinander getrennte Datenhaltung von Finanz und Sozialversicherung trägt zur Datensicherheit bei und dokumentiert die nach wie vor getrennte Verantwortlichkeit für die Datenbestände. Das soll dadurch abgesichert werden, dass sowohl Abgabenverwaltung als auch Sozialversicherung jeweils Herr über ihre eigenen Daten bleiben und die jeweils andere Stelle nur (datenschutzrechtlich betrachtet) deren Dienstleister ist. Diese Vorgangsweise macht die Verantwortung hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte für Fehlerkorrektur (§ 27 DSG 2000) und Auskunftsberichtigungen (§ 26 DSG 2000) klar:

Wie bisher wird die Abgabenverwaltung für die Steuerdaten und die Sozialversicherung für Sozialversicherungs-Daten korrektur- und auskunftspflichtig sein (vgl. dazu § 13 - Auskunftsrecht und § 18 - Richtigstellungs- und Löschungsrecht in der Datenschutzverordnung für die Sozialversicherung, kundgemacht im Internet unter www.avsv.at, Nr. 1/2002).

Die vorgeschlagene Änderung beruht auf der Organisationsform einer klaren Verantwortung für die betroffenen Daten, aber gegenseitiger Nutzung von EDV-Ressourcen, wie sie für die Datenspeicherung der Sozialversicherung seit vielen Jahren üblich ist (als Informationsverbundsystem nach § 50 DSG 2000 auch von den Datenschutzbehörden anerkannt).

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 2 ASVG):

Der Beitragsgrundlagennachweis im Bereich der Krankenversicherung sowie der Lohnzettel im Bereich der Steuer sollen vereinheitlicht werden. Es soll nur mehr ein „Formular“ geben, das beiden Bereichen gerecht wird. Dies bringt nicht nur administrative Vorteile für den Dienstgeber mit sich. Der Vorteil für den Dienstnehmer besteht darin, dass alle lohnrelevanten Grundlagen auf einen Blick vorhanden sind und somit auch kontrolliert werden können.

Die Krankenversicherungsträger müssen für die An- und Abmeldungen sowie die Beitragsnachweisungen ein elektronisches Meldeverfahren nach § 41 ASVG betreiben. Es ist nunmehr auch möglich, den Lohnzettel über dieses Verfahren laufen zu lassen oder umgekehrt die Beitragsnachweisung (mit dem Lohnzettel) an das Finanzamt zu übermitteln. Damit ist für die Lohnverrechnung statt bisher zwei in Zukunft nur mehr eine einzige Übermittlungsstelle notwendig und alle Doppelgleisigkeiten können entfallen.

Zu Z 4 (§ 41a ASVG):

Im Bereich der Sozialversicherung gibt es im Gegensatz zur Finanz keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Prüfung, ob der Dienstgeber die sozialversicherungsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat. Insbesondere gibt es auch keine umfassenden Verfahrensbestimmungen. Für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben ist aber eine entsprechende Regelung und Gleichschaltung unbedingt erforderlich. Für Zwecke der Nachschau durch den Krankenversicherungsträger wird der bisherige § 42 ASVG beibehalten; hiefür ist die Rechtsgrundlage ausreichend. Zur gemeinsamen Prüfung wird auf die allgemeinen Erläuterungen und auf jene zu § 86 EStG 1988 verwiesen.

Zu Z 5 (§ 43a ASVG):

§ 43a ASVG sieht eine Auskunftsverpflichtung des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu Beitragsfragen analog der Bestimmung des § 90 EStG 1988 zu Abgabenfragen vor. Dies soll zu einer erhöhten Rechtssicherheit bei der Beitragsberechnung und Abfuhr für die Dienstgeber führen.

Zu Z 6 bis 11 (§§ 58 und 59 ASVG):

Der Gesetzestext schafft die Grundlagen weitestgehender Zusammenarbeit von Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern. Zu diesen Grundlagen gehören weitreichende Vereinfachungen und Vereinheitlichungen in der Lohnverrechnung, bei der Prüfung der Beitragsunterlagen und der weiteren Informationsbearbeitung.

Die in den letzten Jahren immer weiter fortgeschrittenen Möglichkeiten elektronischer Lohnverrechnung erlauben es, die bisherige Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen (Ähnliches gibt es für die Steuereinhebung seit Jahrzehnten nicht mehr) noch weiter zurückzudrängen und zugemäßen elektronischen Verfahren ebenso den

Vorrang einzuräumen, wie dies seit mehreren Jahren schon im Steuerrecht (Lohnzettelübermittlung) und im Meldewesen der Sozialversicherung (§ 41 ASVG - Meldungen per Datenfernübertragung, System ELDA usw.) möglich ist. Das Beitragsverrechnungsverfahren, in welchem bisher der Sozialversicherungsträger (trotz elektronischer An- und Abmeldung der betroffenen Arbeitnehmer!) auf Papierbelegen dem Arbeitgeber vorzuschreiben hatte, welche Beiträge zu zahlen waren, soll entfallen. Schon heute wird dieses Verfahren für ca. 80% aller Dienstnehmer nicht mehr angewendet.

Das bisherige Beitragsvorschreibungsverfahren mit seinen umfangreichen Papierbelegen und Meldepflichten soll angesichts des Fortschritts der elektronischen Verrechnungsmöglichkeit in der Praxis der Vergangenheit angehören. Diesem Ziel dienen die Modifikationen in den §§ 58 und 59 ASVG. Insbesondere soll auch die Fälligkeit der Beiträge nicht mehr von der Postaufgabe der Zahlungsvorschreibung (bisher § 59 Abs. 3 ASVG), sondern von bundesweit einheitlichen Zahlungsterminen abhängen. Dadurch werden auch Beitragszahlungen für Dienstgeber, welche Beschäftigte in mehreren Bundesländern aufweisen, vereinheitlicht werden (soweit diese Dienstgeber nicht ohnedies zu jener Mehrzahl gehören, welche schon jetzt das in Zukunft allein geltende Beitragsverrechnungsverfahren nach Lohnsummen anwendet).

Die Arbeitgeber haben auch die Lohnsteuer selbst zu berechnen und insbesondere den Lohnzettel elektronisch (sofern die entsprechende EDV-Ausstattung vorhanden ist) an das Finanzamt zu übermitteln. Anzumerken ist, dass die Lohnzetteldaten wesentlich umfangreicher sind als die Daten für den Beitragsgrundlagennachweis. Während noch vor einigen Jahren mehr als 1,5 Millionen Lohnzettel auf Papier übermittelt wurden, wurden im Jahr 2002 von mehr als 7 Millionen Lohnzetteln nur mehr 380 000 Lohnzettel auf Papier übermittelt. Diese Entwicklung zeigt, dass eine nahezu flächendeckende elektronische Übermittlung für den Bereich der Lohnverrechnung bereits vorliegt und ein administrativ aufwendiges Verfahren mit Formularen, wie dies beim Vorschreibeverfahren der Fall ist, nicht mehr aufrechterhalten werden soll.

Zur Erleichterung des Umstieges auf das Lohnsummenverfahren werden entsprechende Informationen an die betroffenen Dienstgeber übermittelt werden. Die Prüfer der Finanzverwaltung und der Krankenversicherungsträger werden überdies im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrages im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung spezielle Beratungsbesuche – auch auf Anforderung des Dienstgebers – zur Unterstützung bei der Umstellung vornehmen.

Zu Z 12 (§ 321 ASVG):

Schon jetzt sind die Sozialversicherungsträger (einschließlich des Hauptverbandes) untereinander gegenseitig verpflichtet, einem anderen Träger auch ohne Aufforderung im Einzelfall jeweils jene Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für dessen Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Grund dafür ist, dass die Krankenversicherungsträger auch Meldungen und Beiträge für die Unfall- und Pensionsversicherungsträger entgegennehmen (§ 33 Abs. 1 zweiter Satz ASVG für Meldungen, §§ 58 Abs. 4 und 63 ASVG für Beiträge) und eine bloße Auskunftsverpflichtung im Einzelfall einen sehr hohen Aufwand nach sich zöge (Verdoppelung des Schriftverkehrs durch Hilfesuchen).

In diese gegenseitige, bisher sozialversicherungsinterne automatische Unterstützungsflucht soll nunmehr auch die Abgabenverwaltung einbezogen werden. Bisher waren einschlägige Unterstützungen zwar nach § 42 Abs. 4 ASVG ebenfalls möglich, allerdings nicht verpflichtend und auch nur in Fällen, in denen Verdacht auf Gesetzesübertretungen bestand. Umgekehrt war nach § 89 EStG 1988 bereits eine weitgehende Zusammenarbeit – allerdings nur auf dem Gebiet der Außenprüfung/Beitragsprüfung – vorgesehen.

Die nunmehr vorgesehene Erweiterung des § 321 ASVG soll die bisher aufgetretenen Abgrenzungsfragen dahingehend, was noch bzw. nicht mehr zur Verfügung gestellt werden soll bzw. muss, im Interesse wirksamer Zusammenarbeit vermeiden. Die Änderungen werden in die gleichlautenden Bestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze - § 183 GSVG, § 171 BSVG, § 119 B-KUVG und § 87 NVG 1972 zu übernehmen sein. Für das Arbeitslosenversicherungsrecht ist keine Änderung notwendig, weil § 69 Abs. 1 AIVG den § 321 ASVG bereits bisher auch für die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für anwendbar erklärt bzw. (Abs. 3) eine vergleichbare Bestimmung im Verhältnis zu den Finanzämtern schafft.

Zu Z 13 (§ 360 Abs. 7 ASVG):

Die Zollbehörden und Zollorgane, die insbesondere auch mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes befasst sind, sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Vollziehung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen mitwirken.

Zu Z 14 (§ 545 Abs. 3 ASVG):

Die Vollziehung des § 41a ASVG erfolgt im Hinblick auf die erforderliche enge Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die damit verbundene Verordnung ist gemeinsam zu erlassen.

Zu Z 1 (§ 31 Abs. 5 Z 15 ASVG - Ergänzung einer Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes)

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die Aufgabe, koordinierte Vorgangsweisen der ihm angehörenden Versicherungsträger durch Richtlinien festzulegen. Diese Richtlinien sind für die Versicherungsträger verbindlich (§ 31 Abs. 6 ASVG). Ebenso wie jetzt für

die anderen großen Bereiche der Leistungserbringung und Leistungsverrechnung (geltender Text der Z 15), des Meldewesens (vgl. § 41 Abs. 4 und § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG) soll der Hauptverband auch die Beitragsprüfung der Sozialversicherung (Sozialversicherungsprüfung) sozialversicherungsintern durch Richtlinien einheitlich gestalten können. Diesem Ziel dient die hier vorgeschlagene Ergänzung. Ihr Kernpunkt ist das Zusammenwirken mit den Abgabenbehörden (auf der Grundlage des ebenfalls neu geschaffenen § 41a und des ergänzten § 321 ASVG).

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 5 Z 34 ASVG - Neue Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes)

Diese Änderung steht in Zusammenhang mit der Änderung der Z 15 (siehe oben). Während Z 15 das Zusammenwirken mehrerer Rechtsträger regelt, wird Z 34 die Vorgangsweise beim einzelnen Versicherungsträger vereinheitlichen können. Dies im Interesse der Versicherten und Arbeitgeber, für welche unabhängig, mit welchem Versicherungsträger sie im Einzelfall zu tun haben eine einheitliche Vorgangsweise im Melde-, Versicherungs- und Beitragsbereich nach dem ASVG abgesichert werden kann. Diese Richtlinien sind vergleichbar den Lohnsteuerrichtlinien.

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 11 ASVG - datenschutzrechtliche Bestimmungen für die gegenseitige Datenverwendung bei Sozialversicherung und Abgabenbehörden)

Das Zusammenwirken von Sozialversicherung und Abgabenverwaltung bei der gemeinsamen Prüfung wird dazu führen, dass personenbezogene Daten über Beitrags- und Steuerzahlungen (insbesondere auf Grund der gemeinsamen Prüfung) sowohl beim Versicherungsträger als auch bei der Abgabenbehörde verarbeitet (verwendet) werden.

Parallele Vorgangsweisen, Doppelgleisigkeiten usw. sollen so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Es soll daher möglich sein, dass Daten, welche von einem Sozialversicherungsträger benötigt werden, kurzfristig (z. B. als Ergebnis einer Prüfung durch ein Organ der Abgabenverwaltung) in dessen Auftrag bei einer Abgabenbehörde verwaltet (gespeichert, sortiert usw.) werden, ehe sie dem Versicherungsträger zur zuständigkeitsgemäßen Weiterverarbeitung übergeben werden (und bei der ursprünglich tätigen Stelle gelöscht werden, sofern sie nicht für deren eigene Zwecke benötigt werden).

Andererseits soll es nicht dazu kommen, dass in einer Rechenanlage „Alles über Alle“ gespeichert und auf Dauer allen Berechtigten zugriffsbereit zur Verfügung stünde.

Die vorgeschlagene, wie bisher voneinander getrennte Datenhaltung von Finanz- und Sozialversicherung trägt zur Datensicherheit bei (nicht „alle Eier in einem Korb“) und dokumentiert die nach wie vor getrennte Verantwortlichkeit für die Datenbestände. Das soll dadurch abgesichert werden, dass sowohl Abgabenverwaltung als auch Sozialversicherung jeweils Herr über ihre eigenen Daten bleiben und die jeweils andere Stelle nur (datenschutzrechtlich betrachtet) deren Dienstleister ist. Diese Vorgangsweise macht die Verantwortung hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte für Fehlerkorrektur (§ 27 DSG 2000) und Auskunftsberichtigungen (§ 26 DSG 2000) klar.

Wie bisher werden die Abgabenverwaltung für die Steuerdaten und die Sozialversicherung für SV-Daten korrektur- und auskunftspflichtig sein (vgl. dazu § 13 - Auskunftsrecht und § 18 - Richtigstellungs- und Löschungsrecht in der Datenschutzverordnung für die Sozialversicherung, kundgemacht im Internet unter www.avsv.at, Nr. 1/2002).

Die vorgeschlagene Änderung beruht auf der Organisationsform einer klaren Verantwortung für die betroffenen Daten, aber gegenseitiger Nutzung von EDV-Ressourcen, wie sie für die Datenspeicherung der Sozialversicherung seit vielen Jahren üblich ist (als Informationsverbundsystem nach § 50 DSG 2000 auch von den Datenschutzbehörden anerkannt).

Zu Z 4 (§ 34 Abs. 2)

Der Beitragsgrundlagennachweis in der KV sowie der Lohnzettel in der Steuer sollen vereinheitlicht werden. Es soll nur mehr ein „Formular“ geben, das beiden Bereichen gerecht wird. Dies bringt nicht nur administrative Vorteile für den Dienstgeber. Der Vorteil für den Dienstnehmer besteht darin, dass alle lohnrelevanten Grundlagen auf einen Blick vorhanden sind und somit auch kontrolliert werden können.

Die Krankenversicherungsträger müssen für die An- und Abmeldungen sowie die Beitragsnachweisungen ein elektronisches Meldeverfahren nach § 41 ASVG betreiben. Es ist nunmehr auch möglich, den Lohnzettel über dieses Verfahren laufen zu lassen oder umgekehrt den Beitragsgrundlagennachweis (mit dem Lohnzettel) an das Finanzamt zu übermitteln. Damit ist für die www.parlament.gov.at

~~Lohnverrechnung statt bisher zwei in Zukunft nur mehr eine einzige Übermittlungsstelle notwendig und alle Doppelgleisigkeiten können entfallen.~~

Zu Z 5 und 6 (§ 41a)

~~Im Bereich der Sozialversicherung gibt es im Gegensatz zur Finanz keine ausreichende gesetzlich Grundlage für die Prüfung, ob der Dienstgeber die SV-relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat. Insbesondere gibt es auch keine umfassenden Verfahrensbestimmungen. Für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben ist aber eine entsprechend Regelung und Gleichschaltung unbedingt erforderlich. Für Zwecke der Nachschau durch den Krankenversicherungsträger wird der bisherige § 42 ASVG beibehalten; hierfür ist die Rechtsgrundlage ausreichend. Zur gemeinsamen Prüfung wird auf die allgemeinen Erläuterungen und auf jene zu § 86 EStG 1988 verwiesen. Zu Vollziehung der gemeinsamen Prüfung sowie für die Erstellung der Prüfungspläne haben die Krankenversicherungsträger die beitragsrelevanten Daten des Finanzamts zu übermitteln. Die Übermittlung der Prüfungsbericht war schon bisher vorgesehen. Wie im § 86 EStG 1988 ist auch im § 41a Abs. 6 die Ermächtigung für eine gemeinsame Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen zur Organisation der gemeinsamen Prüfung vorgesehen.~~

Zu Z 7 und 8 (§ 43 a)

~~§ 43a sieht eine Auskunftsverpflichtung des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu Beitragsfragen analog der Bestimmung des § 90 EStG zu Abgabenfragen vor. Dies soll zu einer erhöhten Rechtssicherheit bei der Beitragsberechnung und Abfuhr für die Arbeitgeber führen.~~

Zu Z 9, 10, 11, 12 und 13 (§§ 58 und 59)

~~Der Gesetzesentwurf schafft die Grundlagen weitestgehender Zusammenarbeit von Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern. Zu diesen Grundlagen gehören weitreichende Vereinfachungen und Vereinheitlichungen in der Lohnverrechnung, bei der Prüfung der Beitragsunterlagen und der weiteren Informationsbearbeitung.~~

~~Die in den letzten Jahren immer weiter fortgeschrittenen Möglichkeiten elektronischer Lohnverrechnung machen es möglich, die bisherige Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen (Ähnliches gibt es für die Steuereinhebung seit Jahrzehnten nicht mehr) noch weiter zurückzudrängen und zeitgemäßen elektronischen Verfahren ebenso den Vorrang einzuräumen, wie dies seit mehreren Jahren schon im Steuerrecht (Lohnzettelübermittlung) und im Meldewesen der Sozialversicherung (§ 41 ASVG - Meldungen per Datenfernübertragung, System ELDA usw.) möglich ist. Das Beitragsverrechnungsverfahren, in welchem bisher der Sozialversicherungsträger (trotz elektronischer An- und Abmeldung der betroffenen Arbeitnehmer!) auf Papierbelegen dem Arbeitgeber vorzuschreiben hatte, welche Beiträge zu zahlen waren, soll entfallen. Schon heute wird dieses Verfahren für ca. 80 % aller Arbeitnehmer nicht mehr angewendet.~~

~~Das bisherige Beitragsvorschreibungsverfahren mit seinen umfangreichen Papierbelegen und Meldepflichten soll angesichts des Fortschritts der elektronischen Verrechnungsmöglichkeit in der Praxis der Vergangenheit angehören. Diesem Ziel dienen die Modifikationen in den §§ 58 und 59 ASVG. Insbesondere soll auch die Fälligkeit der Beiträge nicht mehr von der Postaufgabe der Zahlungsvorschreibung (bisher § 59 Abs. 3 ASVG), sondern von bundesweit einheitlichen Zahlungsterminen abhängen. Dadurch werden auch Beitragszahlungen für Arbeitgeber, welche Beschäftigte in mehreren Bundesländern aufweisen vereinheitlicht werden (soweit diese Arbeitgeber nicht ohnedies zu jener Mehrzahl gehören, welche schon jetzt das in Zukunft allein geltende Beitragsverrechnungsverfahren nach Lohnsummen anwenden).~~

~~Die Arbeitgeber haben auch die Lohnsteuer selbst zu berechnen und insbesondere den Lohnzettel elektronisch (sofern die entsprechende EDV-Ausstattung vorhanden ist, an das Finanzamt zu übermitteln. Anzumerken ist, dass die Lohnzetteldaten wesentlich umfangreicher sind als die Daten für den Beitragsgrundlagennachweis. Während noch vor einigen Jahren mehr als 1,5 Mio Lohnzettel auf Papier übermittelt wurden, wurden im Jahr 2002 von mehr als 7 Mio Lohnzetteln nur mehr 380.000 Lohnzettel auf Papier übermittelt. Diese Entwicklung zeigt, dass eine nahezu flächendeckende elektronische Übermittlung für den Bereich der Lohnverrechnung bereits vorliegt und ein administrativ aufwendiges Verfahren mit Formularen, wie dies beim Vorschreibeverfahren der Fall ist, nicht mehr aufrechterhalten werden soll.~~

~~Zur Erleichterung des Umstieges auf das Lohnsummenverfahren werden entsprechende Informationen an die betroffenen Arbeitgeber übermittelt werden. Die Prüfer der Finanzverwaltung und der Krankenversicherungsträger werden überdies, im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrages im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung spezielle Beratungsbesuche – auch auf Anforderung des Arbeitgebers – zur Unterstützung bei der Umstellung vornehmen.~~

Zu Z 14 (§ 321 - Gegenseitige Verwaltungshilfe zwischen Sozialversicherung und Abgabenbehörden)

~~Schon jetzt sind die Sozialversicherungsträger (einschließlich des Hauptverbandes) untereinander gegenseitig verpflichtet, einem anderen Träger auch ohne Aufforderung im Einzelfall jeweils jene Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für dessen Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Grund dafür ist, dass die Krankenversicherungsträger auch Meldungen und Beiträge für die Unfall- und Pensionsversicherungsträger entgegennehmen (§ 33 Abs. 1 zweiter Satz ASVG für Meldungen, § 58 Abs. 4 und § 63 ASVG für Beiträge) und eine bloße Auskunftsverpflichtung im Einzelfall einen sehr hohen Aufwand nach sich zieht (Verdoppelung des Schriftverkehrs durch Hilfesuchen).~~

~~In diese gegenseitige, bisher sozialversicherungsinterne automatische Unterstützungsplicht soll nunmehr auch die Abgabenverwaltung einbezogen werden. Bisher waren einschlägige Unterstützungen zwar nach § 42 Abs. 4 ASVG ebenfalls möglich, allerdings nicht verpflichtend und auch nur in Fällen, in denen Verdacht auf Gesetzesübertretungen bestand. Umgekehrt war nach § 89 EStG bereits eine weitgehende Zusammenarbeit – allerdings nur auf dem Gebiet der Außenprüfung/Beitragsprüfung – vorgesehen.~~

~~Die nunmehr vorgesehene Erweiterung des § 321 ASVG soll die bisher aufgetretenen Abgrenzungsfragen dahingehend, was noch bzw. nicht mehr zur Verfügung gestellt werden soll bzw. muss, im Interesse wirksamer Zusammenarbeit vermeiden. Die Änderungen werden in die gleichlautenden Bestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze – § 183 GSVG, § 171 BSVG, § 119 B-KUVG und § 87 NVG zu übernehmen sein. Für das Arbeitslosenversicherungsrecht ist keine Änderung notwendig, weil § 69 Abs. 1 AlVG den § 321 ASVG bereits bisher auch für die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für Anwendbar erklärt bzw. (Abs. 3) eine vergleichbare Bestimmung im Verhältnis zu den Finanzämtern schafft.~~

Zu Z 15 (§ 360 Abs. 7)

~~Die Zollbehörden und Zollorgane, die insbesondere auch mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes befasst sind, sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Erhebung von Abgaben und Beiträgen mitwirken.~~

Zu Z 16 (§ 545 Abs. 7 - gemeinsame Vollziehung des § 41a ASVG)

~~Die Vollziehung des § 41a erfolgt im Hinblick auf die erforderliche enge Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die damit verbundene Verordnung ist gemeinsam zu erlassen.~~

Zu Art. III (Kommunalsteuergesetz)

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 5)

Die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen ändert nichts an der bisherigen Verwaltungspraxis und hat insofern lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Z 2 (§ 12)

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden wird um die Prüfung der Kommunalsteuer erweitert.

Zu Z 3 und 4 (§ 13 Abs. 3 und 4)

Auch die Prüfung der Kommunalsteuer soll im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben erfolgen. Die Kommunalsteuer hat – von einigen Ausnahmen abgesehen – die selbe Bemessungsgrundlage wie der Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG). Die Kommunalsteuer wird derzeit von eigenen oder beauftragten Prüforganen der Städte und Gemeinden geprüft, während der DB im Rahmen der Lohnsteuerprüfung mitgeprüft wird.

Ziel der neuen Bestimmungen im § 13 ist die Prüfung der Kommunalsteuer durch das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt im Rahmen der Lohnsteuerprüfung oder den für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung. Damit entfällt einerseits der Prüfaufwand für die Gemeinden, andererseits die Belastung von Unternehmen durch doppelte und dreifache Prüfungen der selben Aufzeichnungen.

Die Kommunalsteuer soll auch weiterhin eine ausschließliche Steuer der Städte und Gemeinden bleiben, die Ertragshoheit der Städte und Gemeinden wird in keiner Weise eingeschränkt. Die Bescheiderstellung, Abgabeneinhebung und Abgabeneinbringung sowie das Rechtsmittelverfahren bleiben bei den Kommunen, nur die Prüfung erfolgt durch Prüfer des Finanzamtes oder der Sozialversicherung. Diese Prüfer werden hinsichtlich der Prüfung der Kommunalsteuer als Organe der jeweils berührten Gemeinde tätig und haben in dieser Funktion die Eigenschaft eines Gutachters. Die Kommune ist an Prüfungsfeststellungen (das Gutachten) des Prüfers nicht gebunden, sondern kann davon abweichen. Den Prüfungsauftrag hat jene Behörde zu erlassen, der das Prüfungsorgan angehört; – also entweder das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt oder der für die Sozialversicherungsprüfung zuständige Krankenversicherungsträger.

Damit für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben ein einheitliches Verfahrensrecht zu Anwendung kommt, gelten auch für die Prüfung der Kommunalsteuer die für die Aufzeichnungsprüfungen maßgeblichen Bestimmungen der BAO.

Eine Prüfung der Kommunalsteuer durch die Finanzverwaltung wird ab dem 1. Jänner 2003 vorgesehen. Besondere Übergangsregelungen sind insbesondere durch die weiterhin bestehende Nachschaumöglichkeit nicht erforderlich. Nachschauen von Gemeinden sind daher insbesondere zur Vermeidung von "Prüfungslücken" im Jahr 2003 auf Grund der bisher unterschiedlichen Prüfungspläne zulässig (zB bei bereits erfolgter Lohnsteuerprüfung für Zeiträume bis 2002, aber nicht erfolgter Kommunalsteuerprüfung für diese Zeiträume). In diesem Zusammenhang hat eine Abstimmung von geplanten Nachschauen durch die Gemeinden mit den gemeinsamen Prüfungseinsatzplänen zu erfolgen.

Geplant ist eine ausschließlich elektronische Übermittlung der Daten (§ 13 Abs. 4). Sofern in der Übergangsphase nicht erfolgen kann, sind Datenübermittlungen auf Papier zur Vermeidung unnötiger administrativer Aufwendungen nur auf Verlangen im Einzelfall vorzunehmen.

Zu Z 5 (§ 14)

Infolge der generellen Prüfung der Kommunalsteuer im Rahmen der gemeinsamen Prüfung kann die bisherige Bestimmung im § 14 Abs. 1 über eine gegenseitige Mitteilungsverpflichtung der Prüfungsergebnisse in dieser Form entfallen. Anstelle dessen treten ~~intt. eine~~ Übermittlungsverpflichtung(en) im § 13 Abs. 4, § 89 EStG 1988 und § 41a ASVG, wonach den Finanzämtern und Krankenversicherungsträgern alle für die Erhebung der Kommunalsteuer bedeutsamen Daten zu übermitteln sind.